



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg

- Allgemeinverfügung Pyrotechnik

261

Die Allgemeinverfügung ist als **Anlage** beigelegt.

Der Lageplan ist als **Anlage** beigelegt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

261

Die Satzung ist als **Anlage** beigelegt.

- 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

261

Die Änderungssatzung ist als **Anlage** beigelegt.

Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt

- Allgemeinverfügung des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborstenkäfer

261

Die Allgemeinverfügung ist als **Anlage** beigelegt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 06 Stabsstelle Digitalisierung und Innovation, CDO/CIO, Projektmanagementoffice, Erdgeschoss, Zimmer 121,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg

- Allgemeinverfügung Pyrotechnik

Die Allgemeinverfügung ist als **Anlage** beigelegt.

Der Lageplan ist als **Anlage** beigelegt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Die Satzung ist als **Anlage** beigelegt.

- 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Die Änderungssatzung ist als **Anlage** beigelegt.

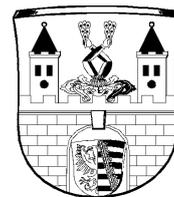
Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt

- Allgemeinverfügung des Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer

Die Allgemeinverfügung ist als **Anlage** beigelegt.

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Allgemeinverfügung

der Stadt Bernburg (Saale) über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 und des Verbots des Mitführens pyrotechnischer Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände oberer Karlsplatz in den Verbotszonen Pyrotechnik

Auf Grund § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) erlässt die Stadt Bernburg (Saale) folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 und das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen auf das Veranstaltungsgelände der öffentlichen Veranstaltung „Spezialmarkt und Silvesterveranstaltung mit Höhenfeuerwerk“ ist in den Verbotszonen Pyrotechnik (siehe Anlage Lageplan Verbotszonen Pyrotechnik) der Stadt Bernburg (Saale)

innerhalb des eingezäunten Veranstaltungsgeländes auf dem oberen Karlsplatz von 11:00 Uhr am 31.12.2024 bis 02:00 Uhr am 01.01.2025

und

das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in den in der **Anlage Lageplan Verbotszonen Pyrotechnik gekennzeichneten anliegenden öffentlichen Flächen unterer Karlsplatz, Lindenplatz und Teilen der Post- und Lindenstraße am 31.12.2024 von 18:00 Uhr bis 02:00 Uhr am 01.01.2025**

untersagt.

2. Der in der Anlage beigefügte Lageplan über den räumlichen Geltungsbereich der Verbotszonen Pyrotechnik ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Verbotszonen erstrecken sich über das eingezäunte Veranstaltungsgelände oberer Karlsplatz und die angrenzenden öffentlichen Grünanlagen und Verkehrsflächen unterer Karlsplatz und Lindenplatz sowie die angrenzenden öffentlichen Verkehrsräume der Poststraße vor den Hausnummern 24, 26, 29 und Karlsplatz 12 sowie in der Lindenstraße vor den Hausnummern Karlsplatz 28, 27 und 25.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 der Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) angeordnet.
4. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z.B. Reetdach- oder Fachwerkhäusern) oder Anlagen (z.B. Tankstellen) generell verboten.
5. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 236) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Salzlandkreises.

Bankverbindungen:

Salzlandsparkasse (BLZ 800 555 00) Konto 260 000 108
IBAN DE 43800555000260000108/BIC-CODE NOLADE 21SES
Volksbank Börde-Bernburg eG (BLZ 810 690 52) Konto 10 10 10
IBAN DE 95810690520000101010/BIC-CODE GENODE F1WZL
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 139 885 112

Allgemeine Angaben

Telefon: 03471 659-0; Telefax: 03471 622127; Postfachadresse: Postfach 12 65, 06392 Bernburg (Saale)
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 09:00-12:00 Uhr; Dienstag von 14:00-18:00 Uhr; Donnerstag von 14:00-16:00 Uhr
Internet-Adresse: <http://www.bernburg.de/>; E-Mail: stadt_bernburg@t-online.de
Signierte E-Mails können zurzeit nicht angenommen werden!

Begründung:

I.

In der Stadt Bernburg (Saale) findet vom 31.12.2024 11:00 Uhr bis zum 01.01.2025 02:00 Uhr auf dem oberen Karlsplatz ein Spezialmarkt mit öffentlicher Silvesterveranstaltung mit Programm und Höhenfeuerwerk statt.

Eine öffentliche Silvesterveranstaltung wurde erstmals zum Jahreswechsel 2022/2023 auf der Veranstaltungsfläche Festplatz Töpferwiese durchgeführt. Sie wurde von der Bernburger Bevölkerung sehr gut angenommen. Die Veranstaltungsfläche füllte sich im Verlaufe des Abends zunehmend. Es herrschte eine fröhliche Feierstimmung, die aber zunehmend durch das Zünden mitgebrachter privater Feuerwerkskörper ohne Einhaltung der Sicherheitsabstände und Würfe von Blitzknallern und Böllern in die Menschenmenge kritisch wurde. Auch aus den um das Veranstaltungsgelände verlaufenden Straßen und Wegen wurden von Passanten Feuerwerkskörper in Richtung Veranstaltungsgelände geworfen und abgeschossen. Für die eingesetzte Security war es nicht möglich, die Störer in der Menschenmenge zu lokalisieren.

Es ist damit zu rechnen, dass in diesem Jahr noch mehr Besucher das Veranstaltungsangebot einer öffentlichen Silvesterveranstaltung auf dem zentral in der Innenstadt gelegenen Karlsplatz annehmen. Um die Besucher der Veranstaltung vor der Gefährdung durch den leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen durch andere Besucher oder Passanten einzudämmen, soll das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 auf dem eingezäunten Veranstaltungsgelände und das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen auf das Veranstaltungsgelände sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung auch auf den angrenzenden Grünflächen und öffentlichen Straßen und Wegen für die Dauer der Veranstaltung untersagt werden.

II.

Die Stadt Bernburg (Saale) ist nach Nr. 2.9. der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung für das Sprengstoffrecht (Spreng-ZustVO) vom 2. Juli 2004 (GVBl. LSA 2004, 375) für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Hiernach kann die Stadt Bernburg (Saale) als zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Auf dem Veranstaltungsgelände oberer Karlsplatz wird es während des Spezialmarktes und der öffentlichen Silvesterveranstaltung zu einer großen Menschenansammlung kommen, in der nicht die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern eingehalten werden können. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ohne Einhalten der Sicherheitsabstände, insbesondere das Werfen derartiger Feuerwerkskörper in Menschenansammlungen, kann zu schweren Verletzungen führen. Zusätzlich besteht auf dem Veranstaltungsgelände durch die Dekorationen, Weihnachtsbäume und die aufgestellten Holzbuden eine besondere Brandempfindlichkeit. Die Anordnung eines Abbrennverbotes für derartige pyrotechnische Gegenstände für die Dauer der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände und den umgebenden Grünflächen, Straßen und Wegen ist geeignet, die Brand- und Verletzungsgefahr durch unsachgemäßes Abbrennen von Feuerwerkskörpern für die Besucher der Veranstaltung sowie Anwohner und Passanten zu reduzieren. Das Verbot ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Das Abbrennverbot ist auch angemessen. Es beschränkt die Besucher der Veranstaltung und Anwohner des Veranstaltungsgeländes nicht unzumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Gegenüber dem Grundrecht auf Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG tritt hier das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurück. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden überwiegt gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen am Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Einschränkungen. Es ist nicht unzumutbar, für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern für die Dauer der Veranstaltung auf andere öffentliche Straßen und Plätze im Stadtgebiet auszuweichen.

III.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Der Abwehr von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Veranstaltungsbesucher durch das unsachgemäße Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen auf dem Veranstaltungsgelände kommt eine besondere Bedeutung zu. Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem durch die Einlegung einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung gegen diese Allgemeinverfügung einträte. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Veranstaltungsbesucher und Passanten der angrenzenden Straßen ist hier gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen aller Feuerwerkskörper der Kategorie F2 abzuwägen. Dabei überwiegt der Schutz des elementaren Schutzgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber dem Privatinteresse am Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 für die Dauer der Veranstaltung in den festgelegten Verbotszonen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung angeordnet ist. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht Magdeburg – Justizzentrum Magdeburg – Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, gerichtet werden.

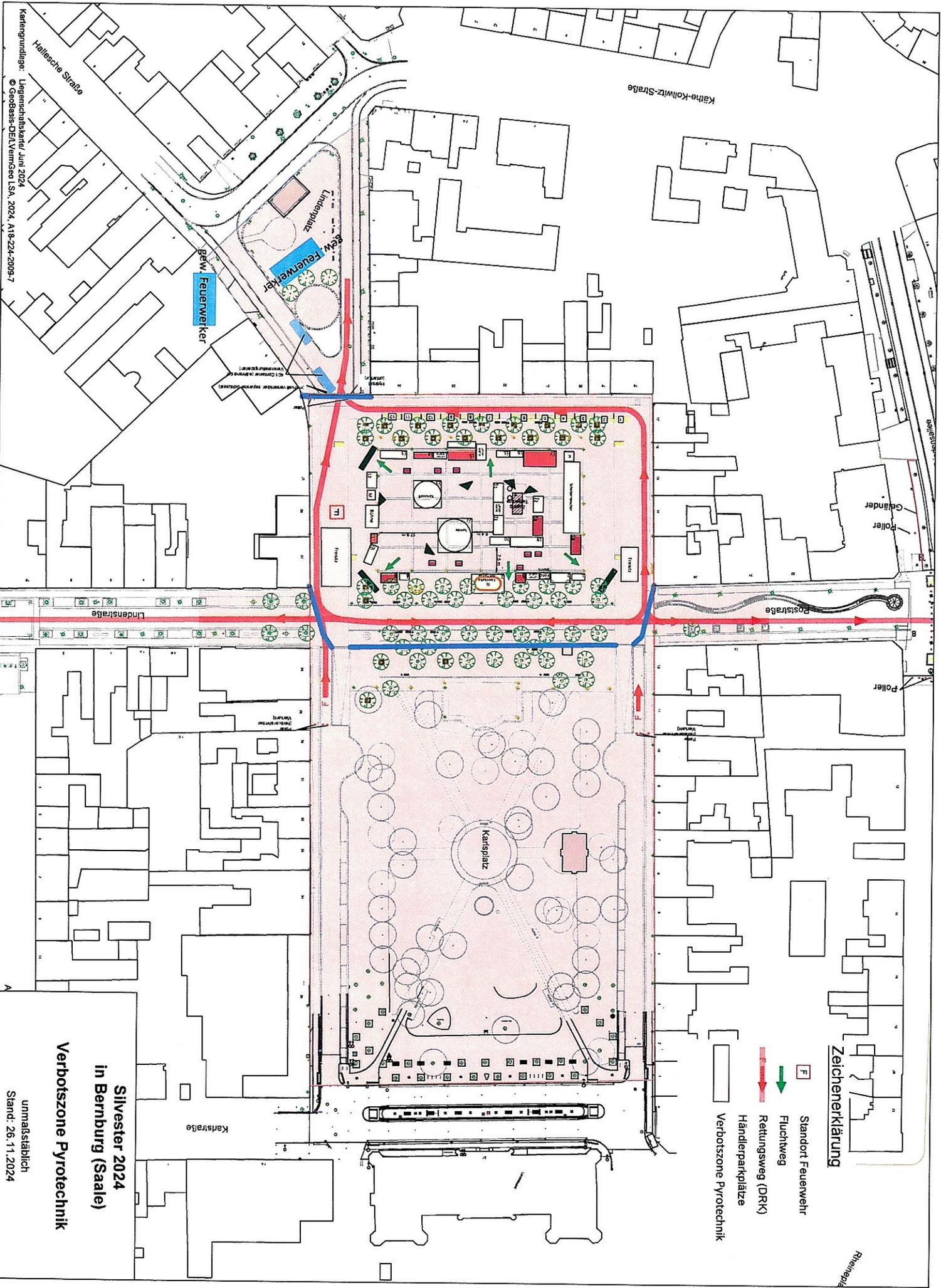
Bernburg (Saale), 06.12.2024

gez.

Siegel

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin
Stadt Bernburg (Saale)

Anlage:
Lageplan Verbotszonen



Zeichenerklärung

- F Standort Feuerwehr
- Fluchtweg
- Rettungsweg (DRK)
- Händlerparkplätze
- Verbotzone Pyrotechnik

**Silvester 2024
in Bernburg (Saale)**
Verbotzone Pyrotechnik

unmaßstäblich
Stand: 26.11.2024

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Juni 2024
© Geobasis-DE/L VermGeo USA, 2024, A18-224-2009-7

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Grundlage der Aufgabenerfüllung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen
- § 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes
- § 10 Verpflichtungsgeschäfte
- § 11 Eilentscheidungen
- § 12 Bedienstete des Verbandes
- § 13 Satzungsrecht, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 14 Verbandsumlage
- § 15 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen
- § 16 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Aufsicht
- § 20 Sprachliche Gleichstellung
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 09.12.2024 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und führt den Namen **Abwasserzweckverband „Saalemündung“**.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Calbe (Saale), Salzlandkreis.
- (3) Mitglieder des Verbandes sind
 - a. die Stadt Barby
mit den Ortsteilen Barby (Elbe), Glinde, Gnadau, Pömmelte, Tornitz, Wespen und Zuchau
 - b. die Stadt Calbe (Saale)
 - c. die Stadt Nienburg (Saale)
mit den Ortsteilen Altenburg, Borgesdorf, Gramsdorf, Grimschleben, Jesar, Pobzig, Wedlitz und Wispitz
 - d. die Gemeinde Bördeland
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der gemeindlichen Verbandsmitglieder. Sofern die Aufgabenübertragung auf Ortsteile der Gemeinden beschränkt ist, nur das Gebiet dieser Ortsteile.
- (5) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Abwasserzweckverband „Saalemündung“, das dem beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

§ 2

Grundlage der Aufgabenerfüllung

- (1) Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke kann der Verband zum Ableiten und Durchleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband rechtzeitig über Maßnahmen, die Verbandsanlagen betreffen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, Mitteilung zu machen und diese mit dem Verband abzustimmen. Die Kostentragung wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt. Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Rechte entsprechend geregelt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband übernimmt von den in § 1 Absatz 3 genannten Verbandsmitgliedern die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 78 Absatz 1 WG LSA. Zur Schmutzwasserbeseitigungsaufgabe gehören auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie gemäß § 78 Absatz 4 WG LSA die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen. Von der Stadt Barby mit dem Ortsteil Barby (Elbe), der Stadt Calbe (Saale) sowie der Stadt Nienburg (Saale) mit den Ortsteilen Altenburg, Grimmsleben und Jesar wird zusätzlich die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung wahrgenommen.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, das in seinem Gebiet anfallende Schmutzwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser zu reinigen und zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen. Anschluss an die Anlagen und Benutzung der Anlagen werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Der Verband kann Leistungen für Dritte auf öffentlich rechtlicher Basis, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, insbesondere die Niederschlagswasserbeseitigung für seine Verbandsmitglieder, erbringen. Soweit der Verband Leistungen für Dritte nach gesetzlichen Vorschriften nicht öffentlich rechtlich erbringen kann, erbringt er sie auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen. Jegliche Leistungserbringung für Dritte ist nur durchzuführen, wenn dies nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung führt.
- (5) Was die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung anbelangt, so erfüllt der Verband die Aufgabe im Sinne des § 78 Abs. 3 WG LSA. Der Verband ist insoweit zuständig für das Ableiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen. Die Aufgabe der Straßenentwässerung verbleibt jeweils beim Straßenbaulastträger.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes und dem Verbandsgeschäftsführer. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen und dem Verband schriftlich zu benennen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall.

Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.

- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch mindestens einmal im viertel Jahr zusammentreten. Sie muss zusammentreten, wenn es mindestens 1/4 der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.
- (6) Die Verbandsversammlung tagt im Verbandsgebiet.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist ausschließlich zuständig für:
 - den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
 - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
 - die Geschäftsordnung des Verbandes,
 - die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
 - die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 - den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, des Investitionsprogramms, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 50.000 EURO überschreiten,
 - die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
 - die Festsetzung der Verbandsumlagen,
 - die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,
 - die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
 - die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 - die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,
 - Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 EURO übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung,
 - die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 - den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,

- den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
 - das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - das Auflösen des Verbandes,
 - Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
 - Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 - Vergabeentscheidungen von einem Wertumfang über 100.000 EURO.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände; die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich hinzuzufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 3 der Satzung hat je angefangene 2.500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist gemäß § 158 KVG LSA die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat, soweit diese Angaben mit dem Mitgliedsbestand nach § 1 Abs. 3 der Satzung übereinstimmen. Sollten die vorgenannten Angaben nur für die Gesamteinwohnerzahlen ohne einzelne Ortsteile vorliegen, so sind die Statistiken des zuständigen Einwohnermeldeamtes für die Mitglieder zum vorgenannten Stichtag maßgebend. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (7) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.

- (8) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, oder es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.
- (10) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 8

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der erste Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in seinem Verhinderungsfall, der zweite Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des ersten Stellvertreters. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht in den Sitzungen der Verbandsversammlung aus.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der

Verbandsversammlung zugewiesen werden. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Versammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig. Der Verbandsgeschäftsführer kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden oder er ist per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 3 ff GKG LSA anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten die Versorgungsbestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA entsprechend.
- (3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung.
- (4) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung abgesehen werden. Im Falle der Ausschreibung entscheidet die Versammlung über den Ausschreibungsinhalt und über die Zulassung der Bewerbungen im Rahmen des GKG LSA und des KVG LSA.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer bestimmt einen Bediensteten des Verbandes zu seinem Vertreter. Im Falle der Aufgabenwahrnehmung per Zweckvereinbarung für Dritte ist die Vertretungsbefugnis des Verbandsgeschäftsführers für die andere öffentlich-rechtliche Körperschaft durch Vereinbarung zu regeln.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Versammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf Verbandsbedienstete übertragen.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
 - in Vergabeangelegenheiten bis 100.000 EURO im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
 - in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solche mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000 EURO nicht übersteigen,
 - in den in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
 - bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall pro Jahr bis zu 50.000 EURO,
 - bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EURO soweit nicht die Versammlung einen Beschluss hierzu gefasst hat,
 - die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten sowie Einstellung und Entlassung der Beschäftigten,
 - über alle den Verband betreffenden hoheitlichen Aufgaben.

§ 10 Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
- (2) Die Schriftform des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 11 Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

§ 12 Bedienstete des Verbandes

- (1) Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes § 32 Landesbeamtengesetz und § 131 Beamtenrechtsrahmengesetz in der bis zum 31.03.2009 geltenden Fassung. Im Übrigen gilt § 77 KVG LSA.
- (2) Sollte der Verband Dienstherr von hauptamtlichen Beamten werden und wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so wird die Stadt Calbe, Markt 1, 39240 Calbe (Saale) Dienstherr der hauptamtlichen Beamten. Die anderen Verbandsmitglieder oder deren Verwaltungsträger beteiligen sich an den Sach- und Personalkosten. Das Nähere regelt der Vermögensauseinandersetzungsvertrag.

§ 13 Satzungsrecht, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
- (3) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zuständig.

- (4) Der Verband hat für alle ihm übertragenen Aufgaben Satzungsrecht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von Satz 1 können auch privatrechtliche Regelungen getroffen werden.
- (5) Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung bei Zuwiderhandlungen gegen Satzungen des Verbandes.

§ 14 Verbandsumlage

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Hierbei gilt als Umlageschlüssel, dass der Finanzbedarf nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt wird. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.
- (2) Für die jeweilige Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der Verband jeweils eine besondere Umlage.
- (3) Hinsichtlich der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung gilt als Umlageschlüssel, dass der Finanzbedarf nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt wird. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.
- (4) Wird Schmutzwasser verschiedenen Klärwerken zugeführt, können für diese Bereiche eigene Abrechnungsgebiete eingeführt werden. Die Verbandsumlage für diese Bereiche errechnet sich nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder dieses Bereiches zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (5) Bezüglich des Umlagenanteils, der die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 78 Abs. 3 WG LSA betrifft, erfolgt eine Verteilung gemäß der oben benannten Kriterien ausschließlich im Verhältnis derjenigen Mitgliedsgemeinden, die die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung auf den Verband übertragen haben. Es ist somit ausgeschlossen, dass Mitgliedsgemeinden mit Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung belegt werden, die die Aufgabe selbst wahrnehmen. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.
- (6) Die Kosten der Straßenentwässerung werden auf der Grundlage des Rahmenvertrages zur Vermögens- und Aufgabenübernahme „Niederschlagswasserbeseitigung“ von den betreffenden Mitgliedsgemeinden erhoben und angefordert.
- (7) In sinngemäßer Anwendung des § 222 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung wird auf gewährte Stundungsanträge von noch nicht bezahlten, bestandskräftig festgesetzten und angeforderten Verbandsumlagen ein Zinssatz in Höhe des durchschnittlichen Kontokorrentzinssatzes des Verbandes je Wirtschaftsjahr angesetzt. Die Festsetzung der Stundungszinsen erfolgt je Wirtschaftsjahr von dem ursprünglichen Fälligkeitstag

der offenen Forderung bis zum Ende des Jahres auf der Grundlage eines Stundungsbescheides nach banküblichen Zinstagen (360 Tage je Jahr, 30 Tage im Monat). Stundungszinsen werden bis zur endgültigen Bezahlung der Umlageschuld festgesetzt.

- (8) Soweit seitens der Gemeinde kein Stundungsantrag gestellt wird, werden Säumniszuschläge in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung erhoben. Was einen etwaigen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der festzusetzenden Verbandsumlage anbelangt, so gilt hinsichtlich der Höhe der Aussetzungszinsen das zu Stundungszinsen Geregelte entsprechend.

§ 15

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit von dem Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 16

Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 16 Abs. 1 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (5) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (6) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband im Falle des Abs. 5 binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
 - durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
 - die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Salzlandkreis öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wirtschaftspläne werden mit gesetzlich bestimmten Festsetzungen, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt gemacht.

Gesetzlich bestimmte Festsetzungen sind die Gesamtbeträge:

- der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- des Höchstbetrages des Kassenkredites,
- des Zweckverbandsumlagebedarfes und der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder.

Der gesamte Wirtschaftsplan wird einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht in der Geschäftsstelle des Verbandes, Breite 9 in 39240 Calbe (Saale) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen an der Geschäftsstelle des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimm-

men. Im Amtsblatt des Salzlandkreises ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen und der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Salzlandkreises mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 19 Aufsicht

Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Salzlandkreis.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 10.06.2024 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Calbe (Saale), den 09.12.2024


Schenk
Verbandsgeschäftsführerin



Stimmenverteilung des AZV „Saalemündung“

⇒ 1 Stimme je angefangene 2.500 Einwohner

Stadt Barbymit den Ortsteilen Barby (Elbe), Glinde, Gnadau,
Pömmelte, Tornitz, Wespen und Zuchau**3 Stimmen****Stadt Calbe (Saale)****4 Stimmen****Stadt Nienburg (Saale)**mit den Ortsteilen Altenburg, Borgesdorf, Gramsdorf,
Grimschleben, Jesar, Pobzig, Wedlitz und Wispitz**2 Stimmen****Gemeinde Bördeland****4 Stimmen****Dienstsigelabdruck**

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 09.12.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 09.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer im Rahmen der Geschäftsordnung einberufen.“

§ 7 wird um folgenden Absatz 11 erweitert:

„Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft die Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

§ 7 wird um folgenden Absatz 12 erweitert:

„Nach § 56b KVG LSA kann die Verbandsversammlung öffentliche und nicht öffentliche Hybrid-sitzungen durchführen, an denen die Vertreter ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

§ 9 werden im Absatz 2 die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Verbandsgeschäftsführer soll gemäß § 12 GKG LSA in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden oder er ist per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 GKG LSA anzuwenden.“

§ 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die vorzeitige Abwahl aus der Organstellung des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung.“

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Kalendertages bewirkt, an dem das Amtsblatt mit den bekanntzumachenden Texten auf der Internetseite des Verbandes (www.azvsm.de) veröffentlicht wurde.
- (2) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.azvsm.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Diese Satzungen können auch jederzeit in der Geschäftsstelle des Verbandes, Breite 9, 39240 Calbe (Saale) während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind und sich wegen ihres Umfangs oder ihrer Größe nicht zur Veröffentlichung nach Abs. 1 eignen, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe (Ersatzbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA) durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes. Im Amtsblatt des Verbandes ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen und der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekanntzugeben. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Verbandes nach Abs. 1 – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.
- (5) Wirtschaftspläne werden mit den gesetzlich bestimmten Festsetzungen gemäß § 16 Abs. 4 EigBG, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Verbandes nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht wird in der Geschäftsstelle des Verbandes, Breite 9, 39240 Calbe (Saale) für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind gemäß Abs. 1 im Amtsblatt des Verbandes bekanntzumachen.
- (7) Neben der Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes wird das Amtsblatt zusätzlich als Druckexemplar nachrichtlich zur Auslage wie folgt in den Umlauf gegeben:

Geschäftsstelle des Verbandes:	5 Exemplare
Stadt Barby:	10 Exemplare
Stadt Calbe (Saale):	10 Exemplare
Stadt Nienburg (Saale):	10 Exemplare
Gemeinde Bördeland:	10 Exemplare.“

§ 20 erhält folgende Fassung:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 12.09.2024 in Kraft.

Calbe (Saale), den 09.12.2024


Schenk
Verbandsgeschäftsführerin



ALLGEMEINVERFÜGUNG
des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt,
Betreuungsforstamt Flechtingen

zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger

Kiefernborckenkäfer

gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden

Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Ditzfurt, Egel, Eilsleben, Erleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe Börde, Hötensleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz, Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale, Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben, Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben

zur

Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

Folgendes verfügt:

1. Die Waldflächen bewaldet mit **Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz** müssen von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben), ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung im vierzehntägigen Abstand auf Befallssymptome mit Borkenkäfer kontrolliert werden. Der Waldbesitzer ist verpflichtet selbst eingeleitet Maßnahmen schriftlich innerhalb von drei Werktagen dem Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen, postalisch oder per E-Mail: forstamt.flechtingen@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de, unter Angabe der Gemarkung, der Flur, des betroffenen Flurstücks sowie der befallenen Baumanzahl, anzuzeigen.

Waldflächen von Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz mit Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer sind zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu

verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher der Borkenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Ei- oder Larvenstadien der Borkenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (2.500 m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker als 7 Zentimeter im Durchmesser. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.

2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz kann verkauft und aus dem Wald transportiert werden. Die Kosten belaufen sich auf voraussichtlich 45 € je Festmeter eingeschlagenen Holzes.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 15.11.2025.

Hinweise

1. Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsförstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen zur Verfügung (Telefonnummer: 039054 9620).
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.

3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45 in 39345 Flechtingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Flechtingen, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz Ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen Schaderreger (Zwölfzähliger Kiefernborckenkäfer (*Ips sexdentatus*) und Sechszähliger Kiefernborckenkäfer (*Ips acuminatus*)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden waldexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr dar. Die Kiefernborckenkäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborckenkäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Ein Anzeichen für einen Befall durch die Kiefernborckenkäfer ist Bohrmehl, welches beim Einbohren sowie bei der Anlage der Rammelkammern und Muttergänge, je nach Witterungsverlauf, in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen nach Anflug ausgeworfen wird. Es ist deshalb erforderlich, die Bestände mindestens vierzehntägig zu kontrollieren.

Ob das Landeszentrum Wald erforderliche Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials/die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborkeäfers zu verhindern. Ein längerer Kontrollturnus würde die Schädlingsbekämpfung erschweren bzw. verhindern, da ein Käferausflug dann nicht sicher verhindert werden kann.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Trinkwasserschutz, der Bodenschutz, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den Landkreisen kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachgekommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners, ausführen.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderer Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborkeäfers unverzüglich

gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme belaufen sich auf 45 € je eingeschlagenem Festmeter Holz. Die Schätzung beruht auf den im Forstamt üblichen Unternehmerkosten.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsforstamtes Flechtingen gibt es über 4.000 Waldbesitzer, von denen nur rund die Hälfte forstlich betreut wird. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der Flurstücke betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.